

24. Juni 1939 (RGBl. I S. 1049), ab 1. Mai 1939 im Memelgebiet mit Gesetz vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 559), ab 1. September 1940 in Eupen-Malmedy mit Erlaß vom 23. Mai 1940 (RGBl. I S. 803). Durch Erlaß vom 8. Oktober 1939 wurden in den in das faschistische Reichsgebiet eingegliederten Gebieten Westpreußens, des Warthegebiets und Oberschlesiens (mit den polnischen Städten Katowice, Inowroclaw, Poznan und Lodz) mit Anordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 547) das deutsche bürgerliche Recht, Handelsrecht, Urheber-, Verlags-, Patent- und Gebrauchsmuster- sowie Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht „eingeführt“. Das Gesetz vom 3. August 1967 erstreckt sich seinem Wortlaut nach aber auch auf Gebiete, in denen bis zum ersten Weltkrieg deutsches bürgerliches Recht galt, wie Elsaß-Lothringen (Art. 5 EGBGB) und Nord-Schleswig.

Über die Verletzung der souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik hinaus greift dieses Gesetz auch in die Hoheitsbefugnisse der CSSR, der Volksrepublik Polen, der UdSSR, Belgiens, Frankreichs, Österreichs und anderer Staaten ein. Auf dem nebensächlich anmutenden Gebiet des Stiftungsrechts versucht die Bundesrepublik damit einen Präzedenzfall der durch die genannten Grundsätze des geltenden Völkerrechts verbotenen Einmischung in die souveränen Rechte dieser Staaten zu schaffen.

### *III. Die Beurteilung des Gesetzes vom Standpunkt des internationalen Privatrechts*

#### *A) Zum Recht der Stiftungen, die ihren Sitz in der DDR haben*

1. Nach dem in der DDR geltenden Recht (§§ 80 ff. BGB sowie landesrechtliche Bestimmungen) besitzt eine rechtswirksame zustande gekommene selbständige Stiftung den Status einer juristischen Person.

Die Begründung und der Bestand einer solchen Stiftung hängen in viel stärkerem Maße als bei sonstigen juristischen Personen vom Willen der zuständigen Staatsorgane ab. Bereits die Vollziehung des Stiftungsgeschäftes bedarf der staatlichen Genehmigung (§ 80 BGB).

Erst durch die sich auf den gesamten Inhalt des Stiftungsgeschäftes erstreckende Genehmigung des Staates, in dem sie ihren Sitz begründen soll, entsteht die Stiftung rechtswirksam.

Neben dem Stiftungsgeschäft ist somit die staatliche Genehmigung ein unabdingbarer Bestandteil für das Zustandekommen einer Stiftung. Sie ist der Ausdruck des staatlichen Einvernehmens, daß von dem bestätigten Sitz aus der im Stiftungsgeschäft gekennzeichnete prinzipiell unwiderrufliche Zweck mit den vorgesehenen Mitteln und Methoden verfolgt werden kann.

2. Die Stiftung unterliegt auch während ihres Bestehens weiterhin einer ständigen staatlichen Aufsicht, die bei Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Zweckes oder Gefährdung des Gemeinwohles bis zu einer Änderung der Zweckbestimmung oder gar Aufhebung führen kann (§87 BGB). Sie ist in landesrechtlichen Regelungen im einzelnen näher ausgestaltet, z. B. in der Thüringischen Ausführungsverordnung vom 16. Mai 1923 (GesS. für Thüringen S. 287), die u. a. das Ausführungsgesetz zum BGB für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. April 1899 (RegBl. S. 123) ablöste; im Preußischen Ausführungsgesetz zum BGB vom 20. September 1899 (GesS. S. 177), in der Preußischen Ausführungsverordnung zum BGB vom 16. November 1899 (GesS.

S. 562) und im Preußischen Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GesS. S. 574). Die staatliche Aufsicht bezieht sich — unbeschadet teilweiser unterschiedlicher landesrechtlicher Ausgestaltung — stets auf Eingriffs- und Kontrollrechte in die Stiftungsverwaltung sowie auf die Genehmigung von Änderungen der Verfassung, soweit dies den Stiftungsorganen